

# Probezeit und Leistungslaufbahn

Dr. Maximilian Baßlsperger

*Die Bewährung in einer vom jeweiligen Gesetzgeber bestimmten Zeitspanne ist die nach § 10 BeamtStG für die Länder bundeseinheitlich vorgegebene Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). In Bayern wurde eine sog. „Leistungslaufbahn“ eingeführt. Die Regelungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) zur Probezeit weisen zum Bundesrecht und zum Laufbahnrecht anderer Länder deutliche Unterschiede auf.*

## I. Regelmäßige Probezeit von zwei Jahren und Mindestprobezeit

Die regelmäßige Dauer der Probezeit wird dem Laufbahnrecht zugerechnet und kann damit wegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG durch das jeweilige Land selbst festgelegt werden. Maßgeblich ist dabei die Sachgerechtigkeit für die Übertragung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses.<sup>1</sup> Die Regelprobezeit beträgt bei Bundesbeamten und in anderen Ländern drei Jahre.<sup>2</sup> Der Grund für diesen Zeitraum liegt darin, dass man nach dem Wegfall der Altersgrenze von 27 Jahren für die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zumindest noch einen zeitlich ausreichenden Grundstock für die Erprobung sichern wollte.<sup>3</sup>

Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG gilt in Bayern – abweichend von der auch hier bis 31.12.2010 geltenden Rechtslage (ebenfalls drei Jahre) – für alle Laufbahnen eine einheitliche Regelprobezeit von nur mehr zwei Jahren. Bei dem bayerischen Alleingang ist eine längere Probezeit auch nicht für andere Bewerber vorgesehen (vgl. Art. 53 LlbG). Diese regelmäßige Dauer hängt außerdem nicht mehr davon ab, in welcher Laufbahngruppe das Beamtenverhältnis auf Probe begründet wird. Die frühere Staffelung nach „Laufbahngruppen“ ist vielmehr entfallen. An ihre Stellen traten die Qualifikationsebenen innerhalb der einheitlichen Leistungslaufbahn (Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 LlbG). Der bayerische Gesetzgeber geht dabei jedoch selbst nicht konsequent von einer durchgehenden Laufbahn, sondern von der Undurchlässigkeit des Laufbahnsystems entsprechend der (früheren) Laufbahngruppen aus, was sich beispielsweise nicht nur im LlbG selbst (vgl. etwa Art. 17 Abs. 6 LlbG: Endämter bei Beförderungen), sondern auch im Besoldungsrecht (Art. 23 BayBesG: Eingangsamter) oder im Disziplinarrecht (Art. 10 BayDG: Zurückstufung bis zum Eingangsamter der jeweiligen Qualifikationsebene) deutlich zeigt.<sup>4</sup>

Bei der Einführung des neuen Laufbahnrechts in Bayern bestand die Absicht, auch die Probezeit entsprechend der „Leistungsorientierung“ des Neuen Landesdienstrechts neu zu gestalten.<sup>5</sup> Es wird klargestellt, dass der Beamte allen Anforderungen des späteren Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit gerade bei einer auf nur mehr zwei Jahre verkürzten Probezeit dauerhaft genügen muss. Bei der Prüfung, ob sich der Beamte nach seinen Leistungen, aber auch seinem Verhalten während der Probezeit bewährt hat, ist in Bayern deshalb – wie bei der dreijährigen Probezeit nach Bundesrecht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BBG – ein strenger Maßstab anzulegen (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

In einer Beurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG wird dann zum Abschluss der Probezeit entschieden, ob der Beamte die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf

Lebenszeit erfüllt. Diese prognostische Bewertung setzt eine sachlich aber auch zeitlich ausreichende Erprobung voraus. Durch die einheitlich vom Bundesrecht nach § 10 BeamtStG vorgeschriebene Probezeit wird dem Dienstherrn allgemein die Möglichkeit gegeben, vor einer endgültigen Bindung an den Beamten dessen Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen zu erkunden und sich gegebenenfalls von ihm (noch) ohne größere Schwierigkeiten zu trennen, wenn er den Erwartungen und den gestellten Anforderungen nicht genügt.<sup>6</sup>

Ob eine solche Bewertung in der Praxis der Personalverwaltungen bei dem bayerischen Alleingang und einer Zeitspanne von nur mehr zwei Jahren mit der erforderlichen Regelmäßigkeit tatsächlich möglich ist, wird allerdings mit guten Gründen in Frage gestellt.<sup>7</sup> Eine „strenge Prüfung“, wie dies Art. 12 Abs. 1 Satz 1 LlbG in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 BBG vorschreibt, setzt aber ein ausreichendes zeitliches Kontinuum voraus, das bei einem einheitlichen Zeitraum von nur mehr zwei Jahren und bei der gleichzeitig nach Art. 12 Abs. 1 Satz 5 LlbG und Art. 15 Abs. 2 LlbG vollen Anrechenbarkeit jeder Teilzeitbeschäftigung kaum mehr möglich erscheint.

Die Mindestprobezeit beträgt für Bundesbeamte nach § 31 Abs. 1 BLV ein Jahr, für die dem BeamtStG unterliegenden Beamten dagegen gemäß der bundeseinheitlichen Vorgabe des § 10 Satz 1 BeamtStG nur sechs Monate. Dieser Mindestregelung des BeamtStG hat sich das bayerische Laufbahnrecht angeschlossen (Art. 12 Abs. 3 Satz 6 LlbG).

## II. Rechtsanspruch auf Ernennung

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn sich der Beamte in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat (§ 10 BeamtStG). Der Zweck der Probezeit ist aus Sicht des Beamten in der Chance zu sehen, sich für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu bewähren. Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Fraglich ist dabei, ob sich dieser Rechtsanspruch bereits unmittelbar aus § 10 BeamtStG ergibt. Man könnte hierzu die Meinung vertreten, dass das Bundesrecht entsprechend der Normbezeichnung lediglich die Voraussetzungen für die Umwandlung in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis betrifft, nicht aber einen

- 1) BVerfG vom 15.1.1985 – 2 BvR 1148/84; s. dazu auch Reich, BeamtStG, § 10, Rn. 2.
- 2) Vgl. § 28 Abs. 1 BLV zum Bundesrecht oder zum Beispiel § 13 Abs. 1 S. 2 LBG NRW und § 19 Abs. 2 NBG zum Landesrecht.
- 3) BT-Drs. 16/7076; Battis, in: Battis, BBG, § 11, Rn. 4; Zentgraf, in: Metzler-Müller/Rieger u. a., BeamtStG, § 10 Anm. 1.
- 4) S. dazu Pechstein, ZBR 2009, S. 20 ff.
- 5) Dies spiegelt sich bereits in der Bezeichnung „Leistungslaufbahngesetz“ wider; vgl. auch Kathke/Eck, ZBR 2009, S. 361 (363).
- 6) BVerfG vom 15.12.1976 – 2 BvR 841/73 – BVerfGE 43, 154 (166); BVerwG vom 28.11.1980 – 2 C 27/78 – BVerwGE 61, 200 (207) = ZBR 1981, 251; Baßlsperger, PersV 2017, S. 171.
- 7) Lorse, BayVBl 2020, S. 325, 331 m. w. N.